

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Dagger GmbH & Co. KG, Dorfstraße 14, 49838 Handrup, beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung eines Hochbehälters als Lagerbehälter und Gasspeicher mit Verladeplatz sowie die Änderung der Inputstoffe. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von max. 1.776.000 Nm³/a Rohbiogas haben. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Handrup, Flur 25, Flurstücke 42/2 und 42/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Hase links Lockergestein-DE_GB_DENI_36_01". Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln mit "schlecht" bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Die im Einwirkungsbereich vorhandenen Gewässer III. Ordnung entwässern im weiteren Verlauf in den Hestruper Mühlenbach (Gewässer II. Ordnung), der wiederum in die Lotter Beeke (Gewässer II. Ordnung) mündet. Das ökologische Potential der Lotter Beeke (Gewässer Nr.: 02047) wird mit "unbefriedigend" bewertet, der chemische Zustand wird mit "nicht gut" bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 14.12.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat